



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>S</b>	Sondergebiet	BauND
<b>Z II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Michtgrenze geschlossene Bauweise Baugrenze	§ 1 Abs.1 Nr.1 § 16 Abs.7 § 1 § 9 Abs.1 Nr.2 §§ 22+23
<b>g</b>	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11
<b>P</b>	Öffentliche Parkflächen	-
<b>F</b>	Fußwege	-
<b>G</b>	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15
<b>B</b>	Badestelle	-
<b>PA</b>	Parkanlage	-
<b>DK</b>	Dauerkleingärten	-
<b>W</b>	Wasserflächen	§ 9 Abs.2 Nr.16
<b>U</b>	Überflutungsgebiet	-
<b>FA</b>	Flächen für Abgrabung	§ 9 Abs.1 Nr.17
<b>FAU</b>	Flächen für Aufschüttung	-
<b>FW</b>	Flächen für die Forstwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18
<b>U-U</b>	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	§ 16 Abs.4
<b>G</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7
<b>S</b>	Sichtdreiecke	-
<b>I</b>	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	-
<b>G</b>	Grenze des Erholungsschutzstreifens	§ 7a BfG
<b>III</b>	Darstellungen ohne Normcharakter	-
<b>G</b>	vorhandene Gebäude	-
<b>F</b>	Flurstücksbezeichnungen	-
<b>H</b>	Höhenlinien	-
<b>G</b>	Grenze der Planungzone II des Flughafens HI-Kaltenkirchen von Geltungsbereich der Satzung ausgenommene Teilfläche (für diese Fläche gelten seit dem 26.01.1983 die Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes 23 „Erholungspark“)	-

**WEGEPROFIL M. 1:100**

II-II

350

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 für das Gebiet "Erholungspark" für den Bereich nördlich der Teinsikstraße und westlich der geplanten nördlichen Entlastungsstraße sowie den Bereich der Senke westlich der Schirmaullee und östlich der BAE 7.

**TEXT TEIL B**

1. Auf der SO-Fläche "Freizeitbauten/Kiesverarbeitung" hat die Nutzung "Kiesverarbeitung" bis zur Ausschöpfung des vorgesehenen Flächennutzungs Vorrang vor der Nutzung "Freizeitbauten".

2. Sichtdreiecke  
An den Straßeneinmündungen und Grundstücksausfahrten sind Sichtdreiecke von Bewuchs über 60 cm Höhe und anderen Nebenanlagen freizuhalten.

Ver Planverfasser:  
Ernst Springer  
Landschaftsarchitekt BfL  
Gammewerker Str. 33  
2301 Busdorf/Schleswig  
Tel. 04621/32151

Busdorf, den 17.08.1992

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 10. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03. Dezember 1976 sowie durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BfG), § 1 S. 9(9) und des § 1 des Gesetzes über baurechtliche Festsetzungen vom 11.11.1981 (BfG), für Schleswig-Holstein, S. 2491 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09.12.1960 (RVGG), Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17.08.1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Erholungspark", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerk:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.1990.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung vom 04.10.90 erfolgt.  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung des § 2 BBAuG 1976/79 ist an 03.08.91... durchgeführt worden. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.1993 ist nach § 2 BBAuG 1976/79 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung unberührt.  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.91... zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 09.11.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die... haben in der Zeit vom 04.08.92... bis zum 30.09.92... während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit ausliegen ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, an 17.08.92... in der Segeberger Zeitung...  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand an... die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Lage... als nicht beschränkt und Segeberg, den 16.11.92...  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat über die... Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen... entschieden. Das Ergebnis ist als folgt:

Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.1993...  
Kaltenkirchen, den 09.11.1992  
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), durch den Landrat des Kreises Segeberg vom 16.08.1993...  
Kaltenkirchen, den 02.02.1993  
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch den... der Stadtvertretung...  
Kaltenkirchen, den 02.02.1993  
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit...  
Kaltenkirchen, den 02.02.1993  
Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann einsehen werden kann, sind am 02.02.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBAuG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Verwaltungsansprüchen (§ 4 c BBAuG) hingewiesen worden. Die Satzung an 02.02.1993 rechtsverbindlich geworden.  
Kaltenkirchen, den 02.02.1993  
Bürgermeister

\* Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde für den Restbereich (nördlicher Teil von 1.2) vom Landrat des Kreises Segeberg mit Verfügung vom 12.11.1992 erklärt, daß keine Rechtsverstoße geltend gemacht werden sowie die örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 LBO genehmigt werden.

\*\* 9a. Die Stadtvertretung hat am 02.02.1993 die Teilauflage der Satzung für den Überschneidungsbereich mit der 3. Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 02.02.1993.  
Kaltenkirchen, den 02.02.1993  
Bürgermeister